Handelsverband Bayern HBE

PraxisWISSEN

Corona: Inzidenz & Öffnung, Test & Impfnachweis

Click & Meet & Test, Click & Collect

Handelsverband Bayern e.V.
Brienner Straße 45
80333 München

Dipl.-Geogr. Simone Streller

Telefon 089 55118-112
Fax 089 55118-114
E-Mail streller@hv-bayern.de
Internet www.hv-bayern.de

Stand 10.06.2021

- > **Öffnungsmöglichkeiten in Abhängigkeit der Inzidenzwerte**
- > **Maßnahmen je nach Inzidenz**
- > **Anforderungen an die Testverfahren**
- > **Nachweis der vollständigen Impfung oder Genesung**
- > **Online-Buchungssysteme (Shopping-Termin)**

Vor dem Hintergrund der rückläufigen Infektionszahlen bzw. Inzidenzwerte hat der Bayerische Ministerrat am 4. Juni 2021 weitere Lockerungen beschlossen, die in der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (Bay.IfSMV) festgelegt wurden. Danach entfällt für den Einzelhandel im Inzidenzbereich zwischen 50 und 100 die Notwendigkeit der Terminvereinbarung (Click & Collect). Im Folgenden werden die ab 7. Juni 2021 für den bayerischen Einzelhandel geltenden Regelungen dargestellt. Ergänzend siehe auch das HBE-Praxiswissen „Corona: Inzidenzwerte - Antworten auf die wichtigsten Fragen“.

A. Öffnungsmöglichkeiten in Abhängigkeit der Inzidenzwerte

- **Inzidenz unter 100:** Öffnung der Ladengeschäfte mit Kundenverkehr ist unter Einhaltung der Zugangs-, Hygiene- und Abstandsregeln zulässig (siehe B Ziff. 1 und 2)
- **Inzidenz zwischen 100 bis 150:** Öffnung der Ladengeschäfte mit Kundenverkehr ist grundsätzlich untersagt; eine Öffnung für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung und Vorlage eines negativen Corona-Tests (Click & Meet plus Test) ist zulässig (siehe B Ziff. 1 und 3).

- **Inzidenz über 150:** Öffnung der Ladengeschäfte ist grundsätzlich untersagt; Abholung bestellter Ware (Click & Collect) am Ladengeschäft möglich (siehe B Ziff. 1 und 4).
- **Unabhängig von der Inzidenz:** Click & Collect immer möglich; kein Test erforderlich.
- Für alle Einzelhandelsbetriebe, die **inzidenzunabhängig** öffnen dürfen, ist kein Corona-Test nötig.

B. Maßnahmen je nach Inzidenz

1. Allgemeine Vorgaben für alle Inzidenzbereiche

- Sicherstellung eines grundsätzlichen **Mindestabstandes von 1,5 m** zwischen den Kunden, auch in Wartebereichen.
- Hinweise zur Tragepflicht von **FFP2-Masken für Kunden** und Begleitpersonen ab 15 Jahren.
- Empfehlung/Pflicht zum Tragen eines **Mund-Nase-Schutzes (OP-Maske) für das Personal.**
- Erstellung eines **betrieblichen Schutz- und Hygienekonzeptes.**
- Einhaltung der **Sicherheitsabstände und Hygieneregeln;** entsprechende Hinweisschilder zum Selbstausdruck hier.

2. Inzidenz unter 100: Öffnung

- Begrenzung des Zugangs auf einen Kunden **je 10 qm für die ersten 800 qm Verkaufsfläche** sowie zusätzlich einen Kunden **je 20 qm für den 800 qm übersteigenden Teil** der Verkaufsfläche.

3. Inzidenz zwischen 100 und 150: Click & Meet & Test

- Zutritt für Kunden nur
  - nach Vorlage eines negativen vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen PCR-Tests, Selbsttests (unter Aufsicht) oder POC-Antigen-Schnelltests (Anforderung an Testverfahren siehe C) oder
  - nach Vorlage eines Impfnachweises oder in einem elektronischen Dokument, wobei die vollständige Impfung gegen COVID-19 mindestens 14 Tage zurückliegen muss (siehe D) oder
  - nach Vorlage eines Nachweises hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus oder in einem elektronischen Dokument, wobei die Testung mittels PCR-Test erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt (siehe D).
- Für alle Einzelhandelsbetriebe, die **inzidenzunabhängig** öffnen dürfen, ist kein Corona-Test bzw. Impfnachweis nötig.
- **Kinder** unter 6 Jahren benötigen kein negatives Testergebnis.

- Zutritt für einzelne Kunden **nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum.**
- **Warteschlangen bei Terminvergaben vor Ort** sind zu vermeiden. Ein QR-Code zur Terminbuchung vor Ort kann bspw. am Schaufenster angebracht werden.
- Grundsätzliche Begrenzung des Zugangs auf **einen Kunden pro 40 qm Verkaufsfläche**.
- Sonderregelung für Geschäfte des täglichen Bedarfs: (z.B. Lebensmittel): Ein Kunde **je 20 qm für die ersten 800 qm Verkaufsfläche** sowie zusätzlich ein Kunde **je 40 qm für den 800 qm übersteigenden Teil** der Verkaufsfläche.
- **Erfassung der Kontaktdaten** der Kunden (analog oder elektronisch): Vor- und Nachname, sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Anschrift), Zeitraum des Aufenthaltes. Hier die Vorlage eines Formulars.
- Werden gegenüber dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben, müssen sie **wahrheitsgemäß** sein (Plausibilitätsprüfung).
- **Vernichtung der personenbezogenen Kontaktdaten** nach vier Wochen.

4. Inzidenz über 150: Click & Collect

- Vereinbarung fester, gestaffelter Zeitfenster zur Abholung.
- Bereitstellung von Waren zur Abholung nur an einem entsprechenden **Abholschalter** im Eingangsbereich oder ganz außerhalb des Ladengeschäfts.
- **Keine Öffnung der Verkaufsräume** als solche für abholende Kunden.
- **Kein Nachweis** eines negativen Testergebnisses erforderlich.

C. Anforderungen an die Testverfahren

POC-Antigen-Schnelltest

Die Schnelltests müssen von medizinischen Fachkräften oder geschultem Personal vorgenommen werden. Ladengeschäfte können selbst (oder in Kooperation mit einem privaten Dienstleister) Schnelltests zum Beispiel vor dem Geschäft oder in geeigneten Räumen anbieten.

Die Tests stehen dann aber allen Bürgerinnen und Bürgern offen, unabhängig davon, ob sie das jeweilige Geschäft besuchen wollen oder nicht. Um als Ladengeschäft sog. Bürgertests durchführen zu können, muss eine offizielle Registrierung erfolgen. Das Bayerische Gesundheitsministerium hat hierzu ein Portal eingerichtet. Weitere Informationen enthält das Merkblatt zur Durchführung von Bürgertestungen. Um sich bei diesem Angebot registrieren zu können, müssen die Vertragsbedingungen zur Beauftragung der Durchführung von Testungen erfüllt werden.

Um Bürgertestungen durchführen zu können, wird die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Durchführung der Testungen vorausgesetzt. Dies wird regelmäßig durch den Nachweis einer ärztlichen Schulung sichergestellt. Zudem müssen die selbständig erworbenen Antigen-Schnelltests auch in Deutschland zugelassen sein.

Schlangen und Menschenansammlungen vor Geschäften werden durch die Betreiber vermieden, indem sie feste Zeiträume für ihre Kunden anbieten.

Über das Ergebnis wird durch die Teststellen ein Nachweis ausgestellt, der dann bei Betreten des Ladengeschäfts vorzulegen ist, aber auch für andere Ladengeschäfte für höchstens 24 Stunden gilt. Sofern Schüler bereits in der Schule getestet wurden, gilt der Test auch für außerschulisches Zwecke.

Getestet werden können mit POC-Antigentests grundsätzlich alle Personen, unabhängig vom Alter. Bei Kleinkindern ist darauf zu achten, dass nur Rachenabstriche vorgenommen werden und die Abstriche ausschließlich von ausreichend geschultem Personal vorgenommen werden. Ggf. sollte die Einverständniserklärung der Eltern für die Durchführung bei Kleinkindern schriftlich eingeholt werden. Die Bedienungshinweise der Hersteller sind unbedingt zu beachten.

Die Liste der zugelassenen Antigentests ist auf der Internetseite des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte abrufbar unter https://antigen-test.bfarm.de/ords/f?p=101:100:14473391077825::::&tz=2:00.

Selbsttest

Unter „Aufsicht“ des Betreibers (Vier-Augen-Prinzip) kann auch ein Selbsttest mit dafür in Deutschland zugelassenen Antigenschnelltest zur Laienanwendung durchgeführt werden. Dieser wird nicht von der KVB finanziert. Ob die Selbsttests von den Läden bereitgestellt werden oder von den Kunden mitgebracht werden müssen, legen die Läden im Rahmen der Kommunikation mit ihren Kunden fest. Dabei sind die notwendigen AHA-Regeln unbedingt einzuhalten. Alternativ können auch selbst organisierte und selbst finanzierte Selbstteststationen des Betreibers mit geschultem Personal eingesetzt werden.

Dabei muss in jedem Fall eine Zuordnung des Ergebnisses gewährleistet sein (z.B. durch feste Wartebuchten). Nach durchschnittlich 15 Minuten ist das Ergebnis abzulesen. Ist es negativ, ist die Person berechtigt, nur dieses Ladengeschäft zu betreten. Auch hier sind nur zugelassene Selbsttests zu verwenden.

Es wird an einer Lösung gearbeitet, Selbsttests mit digitalem Testnachweis zu kombinieren, um auch das Betreten anderer Ladengeschäfte zu ermöglichen. Derzeit ist der Markt der Selbsttests noch im Aufbau und die digitale Nachweislösung noch in Vorbereitung. Bislang berechtigt der Selbsttest unter Aufsicht daher nur das Betreten des jeweiligen Ladens, vor dem der Selbsttest durchgeführt wurde.

Die Liste der zugelassenen Selbsttests („Antigenschnelltest zur Laienanwendung“) ist auf der Internetseite des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte unter https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html bei „Tests zur Eigen-anwendung durch Laien“ abrufbar.

Testmöglichkeiten

Eine Übersicht über die zahlreichen kostenlosen Testmöglichkeiten im Rahmen der Bayerischen Teststrategie gibt es hier: https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/bayerische-test-strategie/#erklaerung_selbsttest. Unter diesem Link finden Nutzer alles Wichtige zum Bayerischen Testangebot: eine Übersicht der lokalen Testzentren (PCR-Tests und Antigen-

Schnelltests), einen Link zur Arztsuche von teilnehmenden Vertragsärztinnen und Vertragsärzten der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB), die am Testprogramm teilnehmen und die durchsuchbare Liste der Apotheken mit Antigen-Schnelltest-Angebot.

An diesen Teststellen bekommen die negativ getesteten Personen einen Nachweis mit Datumsangabe, der dann zum Eintritt zum gebuchten Zeitraum den Betreiber vorzulegen ist. Der PCR-Test darf wie auch der POC-Antigentest höchstens 24 Stunden vor Betreten des Ladens vorgenommen worden sein.

Mustervorlage für Testnachweis

Ein Muster für einen Testnachweis wurde vom Bayerischen Gesundheitsministerium veröffentlich. Diese analoge Vorlage ist eine Übergangslösung bis zur Einführung eines digitalen Testnachweises in Bayern. Im Handel können u.a. auch Tests vor Ort unter Aufsicht erbracht und anschließend ein Testnachweis erstellt werden. Die Testnachweise können dann innerhalb von 24 Stunden ab Vornahme der Testung auch für andere testgebundene Angebote genutzt werden. Die Mustervorlage des Testnachweises finden Sie hier.

Umgang mit positiven Ergebnissen

Ist das Ergebnis des POC-Antigentests positiv:

1. Der Zutritt zum Ladengeschäft wird verweigert.
2. Die betroffene Person muss sich absondern, also sofort nach Hause begeben (gemäß der AV Isolation).
3. Die betroffene Person muss sich beim Gesundheitsamt melden, das über das weitere Vorgehen informiert. Ein positives Schnelltest-Ergebnis muss immer durch einen PCR-Test überprüft werden (siehe dazu die oben erwähnten Testmöglichkeiten).

Ist das Ergebnis eines Selbsttests positiv:

1. Der Zutritt zum Ladengeschäft wird verweigert.
2. Die betroffene Person sollte sich absondern, alle Kontakte so weit wie möglich vermeiden, und das Ergebnis durch einen PCR-Test überprüfen lassen.

Wichtig: Ein Test ist immer nur eine Momentaufnahme. Er befreit nicht von den allgemein gültigen Abstands- und Hygienemaßnahmen.

D. Nachweis der vollständigen Impfung oder Genesung

Mit der Änderung der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sind seit 6. Mai 2021 geimpfte und genese Personen unter nachfolgenden Voraussetzungen negativ getesteten Personen gleichgestellt. Damit entfällt für diese Personen bei der Öffnung der Ladengeschäfte in einem Inzidenzbereich zwischen 100 bis 150 (Click&Meet&Test) der negative Testnachweis. An dessen Stelle muss beim Zutritt zum Ladengeschäft der Nachweis einer Impfung bzw. einer Genesung von einer COVID-19-Infektion vorgelegt werden.

Impfnachweis

Der Nachweis einer vollständigen Impfung gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff steht ab Tag 15 nach der abschließenden Impfung dem erfolgreichen Testnachweis gleich. Dies kann mit dem Impfpass (sog. Impfausweis) nachgewiesen werden, in welchem die Impfung gemäß § 22 Infektionsschutzgesetz dokumentiert wird.

Sollte zum Zeitpunkt der Impfung kein Impfausweis vorhanden sein oder vorgelegt werden, so erfolgt die Dokumentation durch Ausstellung einer sog. Impfbescheinigung, welche dieselben Angaben enthält. Diese ist ebenfalls zum Nachweis einer vollständigen Impfung geeignet.

Zu den vollständig geimpften Personen zählen neben den Personen, die die komplette Impfserie abgeschlossen haben, auch Personen, die nach der Genesung von einer COVID-19 Infektion (Nachweis durch PCR-Test) eine singuläre Impfdosis (z.B. Johnson & Johnson) gegen COVID-19 erhalten haben.

Die Einführung eines digitalen Impfnachweises ist geplant.

Genesene Personen

Als Nachweis einer überstandenen COVID-19-Infektion kann z.B. der Bescheid des Gesundheitsamtes zur Isolationsanordnung nach positiver PCR-Testung in Verbindung mit einem negativen Testnachweis bei Entisolierung herangezogen werden. Die Testung muss mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegen.

E. Online-Buchungssysteme (Shopping-Termin)

Zur Vereinbarung eines Einkaufstermins mit dem Ladengeschäft nachfolgend eine Auswahl an Buchungssystemen:

- oneclickandmeet.de
- calendly.com
- timify.com
- shore.com
- de-de.facebook.com/business
- Google my Business Integration
- terminpilot.de/
- terminland.de/
- simplybook.me
- resimo.com
- centralplanner.de

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Ihre Ansprechpartner in den HBE-Bezirksgeschäftsstellen finden Sie unter www.hv-bayern.de.